

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/4

6. Januar 1977

Wohnungs- und Städtebaupolitik '76 - '80

Für sicheres Wohnen in einer menschenwürdigen Umwelt

Von Karl Ravens MdB

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Seite 1 und 2 / 78 Zeilen

Forschungspolitik besitzt hohe Priorität

Der Einsatz von Forschungsmitteln geht uns alle an

Von Erwin Stahl MdB

Mitglied des Ausschusses für Forschung und Technologie

Seite 2 und 3 / 46 Zeilen

Haarsträubendes aus gemischtnationalen Ehen

Internationales Privatrecht schafft mittelalterliche Zustände

Von Dr. Rudolf Schöfberger MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 5 und 6 / 81 Zeilen

Neue Rufnummer:

219038/39

Chefredakteur:

Helmut G. Schmidt

~~05300 Bonn 37-38~~

Hausallee 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 180 408
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 05 88 048-48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 66 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Wohnungs- und Städtebaupolitik '76 bis '80

Für sicheres Wohnen in einer menschenwürdigen Umwelt

Von Karl Ravens MdB

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Regierungsprogramme werden von den meisten Bürgern, wie ich meine mit Recht, an dem gemessen, was sie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Wohnungs- und Städtebaupolitik beeinflussen diese Lebensverhältnisse ganz unmittelbar. Eine zeitgerechte Wohnung, die finanziell tragbar sein muß - dies ist eine der Grundvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben. Aus diesem Grund haben die Aufgaben im Wohnungsbau und im Städtebau in der Regierungserklärung einen besonderen Rang erhalten.

Vordringlichstes Problem im vor uns liegenden Jahr ist eine schnelle und umfassende Verbesserung des Wohngeldes. 1974 haben wir das Wohngeld zuletzt an die Entwicklung der Mieten und Einkommen angepaßt. Eine erneute Anpassung ist überfällig. Wir werden sicherstellen, daß sie zum 1. Januar 1978 in Kraft treten kann. Damit werden vielen Bürgern drängende Sorgen genommen, die heute nur noch schwer die Miete oder auch die Belastung für ihr Eigenheim tragen können. Die Wohngeldnovelle wird vor allem den besonders einkommenschwachen und den kinderreichen Familien zugute kommen, wird ihnen die notwendige wirtschaftliche Sicherheit im Besitz ihrer Wohnung geben.

Der Bundeskanzler hat die Erhaltung und Erneuerung unserer Städte als eine der Schwerpunktarbeiten in den kommenden Jahren bezeichnet. Sie ist in der Tat eine der zentralen Aufgaben der Gesellschaftspolitik. Dies mag zunächst etwas abstrakt klingen, dennoch hat diese Aufgabe für alle Mitbürger unmittelbare Bedeutung. Wenn wir hier nicht unsere Anstrengungen verstärken, dann drohen unseren Städten und Gemeinden schwerwiegende Gefahren:

- erhaltenswerte Bausubstanz droht zu zerfallen;
- Stadtviertel, in denen unzumutbare bauliche und hygienische Lebensbedingungen herrschen, werden zunehmend nur noch von sozialen Randgruppen bewohnt;
- Dorfkerne ohne leistungsfähige Infrastruktur leisten der Abwanderung aus dem ländlichen Raum Vorschub.

Nur gemeinsames Engagement der Bürger wie des Bundes, der Länder und der Gemeinden kann diese Gefahren bannen. Die Regierungserklärung zeigt einen ganzen Katalog von konkreten Maßnahmen auf, mit denen die Bundesregierung hier helfend eingreifen wird. Diese Einzelmaßnahmen sind für viele Bürger von unmittelbarem Nutzen. Da ist einmal zu nennen die weitere Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsprojekten, die uns allen zugute kommen. Zum zweiten ist es die verstärkte Förderung der Wohnungsmodernisierung, die helfen wird, die großen Mängel, die wir heute noch in vielen Wohnungen finden: das fehlende Bad, die fehlende Heizung oder die Toilette auf dem Hof, zu beseitigen. In den Katalog dieser Maßnahmen gehören weiter die gezielte Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Sanierungsgebieten. Nicht

immer läßt sich bei der Sanierung der Abriß von Wohnungen vermeiden. Wir wollen aber sicherstellen, daß diejenigen weiter in einem sanierten Gebiet leben können, die dort seit Jahren ihren Wohnsitz haben; denn Sanierung darf nie Vertreibung der alten Einwohner bedeuten.

Ganz neu ist die geplante Erweiterung des sogenannten Paragraphen 7b des Einkommensteuergesetzes. Es handelt sich hier um die steuerlichen Hilfen, die bisher nur beim Neubau eines Hauses gegeben werden. Die gewachsenen Städte und Gemeinden sind für manchen Bürger deshalb wenig attraktiv, weil es steuerlich für ihn nur lohnte, weit draußen zu bauen. Dies soll geändert werden. Die steuerlichen Vergünstigungen sollen auch auf den Erwerb von eigengenutzten Wohnungen in bestehenden Gebäuden ausgedehnt werden. Schließlich sollen diejenigen, die Wohnungseigentum erwerben, um selbst darin zu wohnen, von der Grunderwerbsteuer befreit werden.

Gerade die beiden zuletzt erwähnten Maßnahmen sind nicht nur von städtebaulicher, sondern auch von vermögenspolitischer Bedeutung. Vermögensbildung im Wohnungsbau wird in den kommenden Jahren für uns ganz oben stehen. Wir haben ohne Zweifel in der Bundesrepublik schon in den vergangenen Jahren eine sehr erfolgreiche Vermögenspolitik betrieben. Dies war im wesentlichen allerdings Geldvermögenspolitik, für die nun Anlageformen angeboten werden müssen. Die eigengenutzte Wohnung, das Einfamilienhaus scheinen mir sehr konkrete und für den Einzelnen auch sehr faßbare Formen des Eigentums.

Es gibt zur Förderung der Eigentumbildung im Wohnungsbau eine Reihe sehr bewährter Maßnahmen, wie steuerliche Erleichterungen und das Bausparen. Sie werden in Zukunft, das stellt die Regierungserklärung klar heraus, weitergeführt werden. Ein erweiterter Paragraph 7 b für den Erwerb einer Altbauwohnung und das noch im vergangenen Jahr in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum im sozialen Wohnungsbau werden zusätzliche Hilfen, die gerade für junge Familien interessant sind, bringen. Über 50 Prozent der Mittel, die wir im sozialen Wohnungsbau künftig einsetzen, werden für die Eigentumsförderung zur Verfügung gestellt. Daneben gilt es, mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbau, den heute noch benachteiligten Gruppen, zum Beispiel kinderreichen Familien, alten und behinderten Menschen, noch stärker zu helfen.

Unsere Politik für die Städte und Gemeinden, für die Vermögensbildung im Wohnungsbau, für die rechtliche und wirtschaftliche Absicherung des Einzelnen im Besitz seiner Wohnung ist in den vergangenen Jahren trotz aller Schwierigkeiten erfolgreich gewesen. Dies sollte Anlaß sein, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Die Regierungserklärung schafft dafür eine gute Grundlage.
(-/6.1.1977/mie/ja)

+ + +

Forschungspolitik besitzt hohe Priorität

Der Einsatz von Forschungsmitteln geht uns alle an

Von Erwin Stahl MdB

Mitglied des Ausschusses für Forschung und Technologie

Die Regierungserklärung des Bundeskanzlers hat im Bereich der Forschungspolitik eine ganze Palette von Aussagen gemacht, die den Stellenwert der Forschungs- und Technologiepolitik in unserem Lande in der neuen 8. Legislaturperiode des Bundestages verdeutlicht. Dabei ist besonders positiv zu vermerken, daß neben Energieproblemen die laufenden Forschungsprogramme zur Humanisierung der Arbeitswelt mit Nachdruck weiter verfolgt und neue aufgelegt werden sollen. Dem Strahldurch Lärm am Arbeitsplatz, durch monotone Arbeitsvorgänge an Fließbändern, der oftmals zur Frühinvalidität von Arbeitnehmern führt, muß stärker als bisher durch den Einsatz von verbesserten Technologien entgegengewirkt werden. Interessant ist auch, daß damit begonnen werden soll, bei der Koordinierung der Industriepolitik sich wissenschaftlicher Erkenntnisse der Forschungsinstitute zu bedienen. Durch regelmäßige Branchenanalysen kann und soll mittels vorhandener Zahlen aus sensiblen Branchen gezielt die Forschungsförderung eingesetzt werden.

Es bedarf wohl keiner Frage, daß man mit gezielten Forschungsprojekten - ob über Einzelförderung oder durch Programme - nutzbringende Neuerungen, die zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zur Erhaltung der vorhandenen führen, beitragen kann.

Daß dies künftig auch im Bereich der kleinen und Mittelbetriebe verstärkt geschehen soll, ist ein erfreulicher Aspekt. Es ist nur zu hoffen,

daß die infolge kommenden Kleinunternehmen sich stärker als bisher von der Bundesregierung angesprochen fühlen. Es gilt hier, von Seiten des Forschungsministeriums gezieltere Aufklärung zu betreiben.

Die Technologien, die zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, wie im Bereich der Wasseraufbereitung, der Abwasserbeseitigung, der Abwärmenutzung von Kraftwerken, der Rauchgasentschwefelung, sind verstärkt zu fördern. Sie werden künftig als gefragte Exportware verdeutlichen, wie man technischen Fortschritt, gepaart mit wirtschaftlichen Interessen eines Landes, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen allgemein in Einklang bringen kann. Viele Länder und nicht nur Industrieländer werden in den nächsten Jahren dem Problem der Umweltbelastung durch Immissionen verschiedener Art in vielen Lebensbereichen größere Bedeutung beimessen. Hier gilt es, den vorhandenen Vorsprung unserer im Lande vorhandenen Technologien, durch gezielte Forschungsförderung auszubauen.

Daß bei der Förderung von Forschungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln die Erfolgskontrolle der abgeschlossenen Projekte verbessert werden sollte, ist unbestritten. Der 8. Bundestag wird hier auf der Arbeit des Ausschusses für Forschung und Technologie der 7. Legislaturperiode seine Arbeit zügig fortsetzen müssen.

Es ist heute schon abzusehen, daß die Forschungspolitik nicht nur wegen der drängenden Energiefragen in unserem Lande zunehmend an Gewicht erhält. Die Aussagen des Bundeskanzlers sind deshalb auf diesem technischen Gebiet der allgemeinen Forschungsförderung ein Schritt in die richtige Richtung. Bundesminister Matthöfer kann seine positive Arbeit zügig fortsetzen, wobei man heute schon sagen kann, daß eine Kürzung von Mitteln in diesem Einzelhaushalt unterbleiben sollte. Im Gegenteil, hier gilt es, das notwendige Mehr an Mitteln bereitzustellen. (-/6.1.1977/mia/hgs)

+ + +

Haarsträubendes aus gemischtnationalen Ehen

Internationales Privatrecht schafft mittelalterliche Zustände

Von Dr. Rudolf Schöfberger MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

In der Bundesrepublik leben gegenwärtig 300.000 deutsche Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind. Für viele gilt muslimisches, iranisches, griechisches oder spanisches Ehe- und Familienrecht. So will es das deutsche Internationale Privatrecht, verankert im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) von 18. August 1896, unverändert geltend im elften Jahr sozialdemokratischer Bundesjustizminister.

Haarsträubendes ereignet sich in gemischtnationalen Ehen: Ein Marokkaner, verheiratet mit einer Hamburgerin, verprügelt seine Frau jeden Abend. Nach jahrelanger Qual läuft sie ihm davon und reicht Scheidung ein. Zwar gilt zunächst deutsches Scheidungsrecht (Art. 17 Abs. III EGBGB). Doch: "Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist" (Art. 17 Abs. II EGBGB). Nun ist in Allahs Augen das Weib sowieso ein seelenloses Wesen. Dieses Wesen regelmäßig zu züchtigen, ist wohlgefälliger islamischer Brauch aber kein Scheidungsgrund.

Folgerichtig und gesetzestreu mußte das deutsche Gericht die Klage der Frau abweisen. Mehr noch, die Frau wurde auf Widerklage des Mannes schuldig geschieden, denn "wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre" (Art. 17 Abs. III S.2 EGBGB). Grundloses Verlassen ist nach deutschem Recht böswillig und demzufolge ein Scheidungsgrund.

In Düsseldorf wollte ein griechischer Vater nichts von dem Wunsch seiner deutschen Frau wissen, die Tochter auf das Gymnasium zu schicken. Das Kind sollte die Hauptschule besuchen, um bald Geld zu verdienen, meinte der Grieche. Die Mutter wollte vor dem Vormundschaftsgericht die Bildungschance erkämpfen und verlor. In Griechenland hat das Sorgerecht für Kinder allein der Vater.

Ein Grieche heiratet eine Deutsche standesamtlich. Drei Jahre später fährt der Mann zu Besuch in seine Heimat. Dort nötigt ihn seine Großfamilie, zu Hause zu bleiben und nach griechisch-orthodoxem Ritus die Tochter eines Geschäftsfreundes zu heiraten. Die zweite Ehe des Griechen ist gültig, denn sein Heimatrecht erkennt standesamtliche Trauungen nicht an. Doch die deutsche Frau lebt in einer 'hinkenden Ehe' fort. Sie muß sich erst einmal scheiden lassen. Unterhalt bekommt sie dann nicht. Denn dafür gilt wieder griechisches Recht - und wie soll sie nach diesem Recht, das keine standesamtliche Trauung kennt, auch Unterhalt verlangen können.

Ein Ägypter schlägt zuhause Krach, weil sich seine deutsche Frau beim Einkaufen verspätet hat. Der erboste Ehemann verbietet ihr - eingedenk der

nützlichen heimatlichen Einrichtung des Harems - künftig ohne seine ausdrückliche Genehmigung das Haus zu verlassen. Sie weigert sich, das Verbot hinzunehmen. Die Frau wird schuldig geschieden, denn nach Ägyptischem Privatrecht darf die Frau nur mit Genehmigung des Mannes ausgehen. Da der Ägypter Student ohne eigenes Einkommen ist, muß sie ihm auch noch Unterhalt zahlen.

Mit vollem Recht forderte der zweite Bundeskongreß der mit Ausländern verheirateten Frauen (IFA) vom Gesetzgeber, dieses mittelalterliche Recht zu beseitigen und dem deutschen Ehe- und Familienrecht auch für deutsche Ausländerfrauen Geltung zu verschaffen. Ein entsprechendes Vorhaben ist problematischer als man auf den ersten Blick denkt.

Eine große Hilfe brachte das sogenannte Spanier-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 1971 (BVerfGE 31,58). Es brach mit der bis dahin wirksamen höchstgerichtlichen Praxis, ausländisches Ehe- und Familienrecht selbst dann für anwendbar zu erklären, wenn dieses Recht eklatant den Grundrechten des Grundgesetzes zuwiderlief. Seither muß das immer noch anwendbare ausländische Eherecht mit den Grundrechten in Einklang stehen. Diese Erkenntnis hat sich noch nicht bei allen Untergerichten, geschweige denn in den gemischtnationalen Ehen selbst herumgesprochen. Die Praxis hinkt schwer hinter der Rechtsprechung des in diesem Punkt höchst fortschrittlichen Bundesverfassungsgerichts her.

Darüber hinaus wird es immer problematisch bleiben, jedem einzelnen Richter die Entscheidung darüber zuzumuten, ob und unter welchen Voraussetzungen muslimisches, iranisches, griechisches oder spanisches Ehe- und Familienrecht deutschen Grundrechten entspricht oder nicht. Somit bleibt der Gesetzgeber aufgerufen, alsbald für Klarheit und Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu sorgen.

Die Bundesregierung, so heißt es in einer Antwort auf meine einschlägige schriftliche Parlamentsanfrage, verkennt nicht, daß die im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Regeln über die Anwendung ausländischer Rechte in der Bundesrepublik der Überarbeitung bedürfen. Vor allem müsse man die Grundfrage neu beantworten, ob und in welchem Umfang das Staatsangehörigkeitsprinzip durch das Wohnsitzprinzip ersetzt werden sollte. Das würde bedeuten, daß gemischtnationale Ehen dem deutschen Recht unterstehen, solange sich die Ehepartner in der Bundesrepublik aufhalten.

Die Bundesregierung will aber nicht nur das deutsche internationale Privatrecht überarbeiten. Sie ist auch bemüht, insbesondere durch Mitarbeit in überstaatlichen Organisationen, mehrseitige völkerrechtliche Vereinbarungen zur Harmonisierung der Rechtslage über die staatlichen Grenzen hinaus zu erreichen. Wie lange wird es dauern, bis für deutsche Frauen von Ausländern das Mittelalter endet?
(-/6.1.1977/mie/hgs)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Helmut G. Schmidt